Satzung
Schützenkreis Bad Kreuznach e.V.

§1 Name, Sitz,

1. Der am 11.10.2011 als Vereinsverband gegründete Verein führt den Namen „Schützenkreis Bad Kreuznach e.V."
2. und soll in das Vereinsregister in Bad Kreuznach eingetragen werden.
3 .Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach .

Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des Schützenkreises getätigt werden.
Anschrift des Vereins lautet Schützenkreis Bad Kreuznach e.V.
unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden / Kreisoberschützenmeister (KOSM).

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4 Zweck des Vereins

- Zweck des Schützenkreises ist der freiwillige Zusammenschluss aller Schützen und Schützenvereine, Gesellschaften, Gilden, Abteilungen etc. auf freiwilliger Basis, die Mitglieder in dem für das Gebiet in dem der Schützenkreis Bad Kreuznach e.V. zugeordneten Landesverband sind.
- Dabei bleibt die innere Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine gewahrt.
- Der Schützenkreis ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen

- **Seine Aufgaben bestehen im Wesentlichen in:**
- der Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Sportordnungen zuständigen Landesschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes (DSB).
- der Förderung des Schützenbrauchtums.
- der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- der Abhaltung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Schützenwesen.
- die Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen,
- die Pflege und Förderung des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport,
- unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein folgt dem „ANTI-DOPING-REGELWERK DER NATIONALEN ANTI-DOPING-AGENTUR" uneingeschränkt und ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien der NADA und des Deutschen Olympischen Sportbundes wie bei der Verweigerung von Doping-Kontrollen, fristlos alle Förderleistungen für die betroffenen aufzukündigen.
- die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Schützen, Übungsleitern und Kampfrichter, sowie die Durchführung von Waffensachkundeprüfungen, Seminaren und Workshops.
- durch Beratung in allen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Fragen der Sportstättenförderung, Umweltschutz, Versicherungsschutz oder eines Schießstand Sachverständigen

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V.. können nur Vereine sein und werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, die Mitglied des für unser Gebiet zuständigen Landesverbandes sind, die Pflege des Schießsports betreiben, die Grundzüge des §4 dieser Satzung anerkennen und dem Schützenkreis Bad Kreuznach e.V. zugeordnet sind oder werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme begründet.
Der formlose Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den KOSM des Schützenkreises zu richten. Der Antrag muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
Dem Antrag ist beizufügen:

- die Vereinssatzung
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
- die Angabe der Mitgliederzahl
- der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit

3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller eine vierwöchige Einspruchsfrist zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die den Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbar Mitglieder des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V.

5. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses über den Aufnahmeantrag.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V. an und verpflichtet sich, diese Ziele zu wahren und seine Interessen zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten zweckgebundenen Beiträge (z.B. Jugendbeitrag) zu leisten.

Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine, Abteilungen etc.) üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.
Jeder Verein hat in der Mitgliederversammlung je eine Delegiertenstimme.
Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung bzw. -häufung ist nicht möglich.

Mitgliedsvereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht und können an den weiteren Veranstaltungen im Sinne der Satzung bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht teilnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Einzelmitglieder der Vereine, die durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schützenkreises oder übergeordneter Schützenverbände gefährden oder gegen maßgebende Sportordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen mit sofortiger Wirkung von allen kreiseigenen Veranstaltungen auszuschließen.

Über eine zeitlich befristete Sperre entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Über einen dauerhaften Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung – die Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
- durch Ausschluss .

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. geleisteter Beiträge sowie an das Vermögen des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V.

§8 Vereinsorgane

Vereinsorgane des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V. sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden / Kreisoberschützenmeister (KOSM)
- 2. Vorsitzenden / Kreisschützenmeister(KSM)
- Kreissportleiter
- Kreisschriftführer
- Kreisschatzmeister
- Kreisjugendleiter

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- der/die Ehrenvorsitzende/n
- der Damenleiter
- Referent Gewehr
- Referent Pistole
- Referent Vorderlader
- Referent Wurftauben
- Referent Bogen
- Ligaleiter

Weitere Referenten können nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Sie sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so kann der geschäftsführende Vorstand jeweils kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Sie bleiben so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein satzungsgemäß bestellter Vorstand neu gewählt wird. Dies sollte innerhalb von 12 Wochen nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit erfolgen.

Für die Wahlen gilt folgendes:
Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt.
Vorab zum Einstieg in diese Regelung werden der KOSM und der Schatzmeister für vier Jahre gewählt. Die Wahl des Schriftführers, des Sportleiters, des KSM und des Jugendleiters erfolgt zunächst nur für zwei Jahre. Bei allen nun folgenden Wahlen wird auch hier für vier Jahre gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§10 Kreisvertretung

Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende (KOSM) und der 2. Vorsitzende (KSM). Beide sind, jeder für sich alleine, vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der KSM wird im Verhinderungsfall des KSOM tätig.

Beim zuständigen Landesverband wird der Schützenkreis durch den KOSM vertreten, im Falle seiner Verhinderung vom KSM oder einer vom KOSM bestimmten Person aus dem geschäftsführenden Vorstandschaft.

Sitzungen und Versammlungen des Schützenkreises werden vom KOSM oder im Falle seiner Verhinderung vom KSM einberufen und geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Schützenkreises und erledigt die Geschäfte satzungsgemäß.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der KOSM oder der KSM anwesend sind.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- den Delegierten der Vereine
- dem erweiterten Vorstand
- den Ehrenmitgliedern

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Jedes Mitglieder des Vorstandes hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenkreis Bad Kreuznach e.V.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitglieder Versammlung abzuhalten.

Die Bekanntgabe des Termins muss mindestens drei Wochen vorher durch Einladung in Textform an den jeweils 1. Vorsitzenden oder den Abteilungsleiter der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, Fax- oder Emailadresse gerichtet ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. KOSM eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgend Angelegenheiten zuständig:

- Satzungsänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter,
- Ernennung der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten verstoßen haben,
- Beschlussfassung über Ordnungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenkreises.

Die Mitgliederversammlung wird vom KOSM, im Falle seiner Verhinderung vom KSM einberufen und geleitet.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenberechtigten erforderlich.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim durch Antrag von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes müssen auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten geheim erfolgen.

Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem KOSM, im Vertretungsfall vom KSM zu unterschreiben ist.

Die Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstand.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V. es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, wobei die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt wird.

§13 Verbandszugehörigkeit

Der Schützenkreis Bad Kreuznach e.V. gehört dem für sein Gebiet zuständigen Landesschützenverband an sowie durch den zuständigen Landesverband dem Deutschen Schützenbund e.V. an, deren Satzung er anerkennt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schützenkreises Bad Kreuznach e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder dem Wegfall der Gemeinnützigkeit geht das gesamte Vermögen des Vereins anteilig der aktuellen Mitglieder an die Fachverbände Sportschießen Rheinland e.V. und Sportschießen Rheinhessen e.V. mit der Auflage, es für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten. Falls in dieser Zeit der Schützenkreis Bad Kreuznach neu gegründet wird mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist ihm das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen. Ist dieses nicht der Fall könne die Fachverbände das Vermögen im Sinne Ihrer Satzung für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung ist durchgängig die männliche Sprachform gewählt.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 11.Oktober 2011 in Bad Kreuznach

Die nachstehend unterzeichnenden Gründungsmitglieder erklären mit Ihrer Unterschrift, den Beitritt zum Schützenkreis Bad Kreuznach e. V. und die Anerkennung der vorstehenden Satzung.